

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom .....**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93 / SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1156)) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

Die Stadt Remscheid betreibt zur Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Übergangsheime und Wohnunterkünfte als nichtrechtsfähige Einrichtung des öffentlichen Rechts. Die Übergangsheime und Wohnunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Remscheid nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz zu sorgen hat.

### **§ 2 Aufnahme und Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen in ein Übergangsheim oder eine Wohnunterkunft erfolgt durch schriftlichen Einweisungsbescheid der Stadt Remscheid. Mit dem Einweisungsbescheid werden je nach Bedarf und Möglichkeit ein Raum oder mehrere Räume in einem Übergangsheim oder einer Wohnunterkunft zur Nutzung überlassen.
- (2) Durch die Aufnahme in ein Übergangsheim oder eine Wohnunterkunft zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Bei der Aufnahme werden besondere Belange der Benutzerinnen und Benutzer im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Übergangsheim, in eine bestimmte Wohnunterkunft und/oder in ein bestimmtes Zimmer besteht nicht. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung. Die Benutzerinnen und Benutzer können in begründeten Fällen in ein anderes Übergangsheim, in eine andere Wohnunterkunft oder in ein anderes Zimmer eingewiesen werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug der Benutzerin / des Benutzers oder durch Widerruf des Einweisungsbescheides durch die Stadt Remscheid.
- (4) Die Aufnahme wird durch die Stadt Remscheid widerrufen, wenn
  - der Grund der Aufnahme entfallen ist,
  - schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Hausordnung des Übergangsheimes bzw. der Wohnunterkunft verstoßen wurde, oder
  - wenn eine anderweitige Unterbringung aufgrund wichtiger Gründe geboten ist.

Die Aufnahme kann durch die Stadt Remscheid widerrufen werden, wenn die Benutzerin / der Benutzer mehr als zwei Wochen unentschuldig abwesend war.

- (5) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet, das Übergangsheim oder die Wohnunterkunft zu verlassen. Sie / Er hat ihr / sein gesamtes Mobiliar und die ihr / ihm gehörenden Gegenstände aus dem

Übergangsheim/der Wohnunterkunft zu entfernen. Kommt die Benutzerin / der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so fordert die Stadt Remscheid die Benutzerin / den Benutzer schriftlich zur Räumung auf. Die Räumung des Übergangsheims bzw. der Wohnunterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin / Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen. Das Mobiliar und sonstige lagerfähige Gegenstände werden auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers gelagert. Die Stadt Remscheid haftet für bei der Einlagerung bzw. Räumung entstandene Schäden nur dann, wenn diese von einer / einem städtischen Beauftragten verursacht worden sind und ihr / ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird. Über die auf Lager genommenen Sachen wird ein Verzeichnis aufgestellt, das von zwei Dienstkräften der Stadt Remscheid unterschrieben wird. Unterlässt es die / der über das Mobiliar und die sonstigen Gegenstände Verfügungsberechtigte nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung, die gelagerten Sachen abzuholen, werden sie nach Ablauf von zwei Monaten, vom Zeitpunkt der ersten Aufforderung an gerechnet, öffentlich versteigert. Erscheint die öffentliche Versteigerung untunlich, wird über die Gegenstände nach pflichtgemäßem Ermessen anderweitig verfügt.

- (6) Bei Beendigung der Unterbringung sind die überlassenen Räume von der Benutzerin / dem Benutzer gründlich zu reinigen. Die Benutzerin / der Benutzer hat beim Auszug die überlassenen Räume und die dazugehörenden Einrichtungsgegenstände der Hausverwaltung zu übergeben. Fehlende oder beschädigte Einrichtungsgegenstände müssen von der Benutzerin / dem Benutzer ersetzt oder ihrem Wert nach bezahlt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung kann die Reinigung durch die Stadt Remscheid auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers durchgeführt werden. Alle Schlüssel müssen beim Auszug an die Hausverwaltung herausgegeben werden. Bei verloren gegangenen Schlüsseln sind die Kosten für die Anbringung neuer Türschlösser und dazugehöriger Schlüssel von der Benutzerin / dem Benutzer der Stadt Remscheid zu ersetzen.
- (7) Sofern nach dem Ende eines Benutzungsverhältnisses eine Neuaufnahme notwendig wird, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die bisherige Wohnunterkunft.

### **§ 3 Hausordnung und Betretungsrecht**

- (1) Mit dem Einzug sind die Benutzerinnen und Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung und an die Hausordnungen, die der Oberbürgermeister erlässt, gebunden. Mit dem Einweisungsbescheid wird der Benutzerin / dem Benutzer die betreffende Hausordnung gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben beauftragten Personen der Stadt Remscheid den aus dienstlichen Gründen erforderlichen Zutritt zu den ihnen überlassenen Räumen zu gestatten.
- (3) Die Räume in den Übergangsheimen und in den Unterkünften dienen ausschließlich zu Wohnzwecken. Jegliche gewerbliche Tätigkeit in den Gebäuden und auf den Grundstücken ist nicht erlaubt.
- (4) Die überlassenen Räume und Einrichtungen dürfen nicht ohne Zustimmung der Hausverwaltung gewechselt und/oder getauscht werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, Räumlichkeiten anderen Personen (Dritten) zu überlassen oder solche Personen darin aufzunehmen.
- (5) Jegliche bauliche Veränderungen an oder in den Gebäuden einschließlich an der Be- und Entwässerung und an elektrischen Anlagen sowie das Anbringen von Satellitenschüsseln und/oder Außenantennen sind nicht gestattet.

Der Wechsel des Strom- und Gasanbieters ist untersagt. Nicht gestattet ist der Abschluss von Festnetztelefonverträgen einschließlich Internetzugang.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt Remscheid den ursprünglichen Zustand auf Kosten der verursachenden Benutzerin / des verursachenden Benutzers wieder herstellen.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Inventar, das zur gemeinsamen oder alleinigen Benutzung den Benutzerinnen und Benutzern überlassen wird, verbleibt im Eigentum der Stadt Remscheid.
- (2) Jede Benutzerin / Jeder Benutzer haftet für Schäden, die sie / er schuldhaft am oder im Übergangsheim bzw. an oder in der Wohnunterkunft sowie an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Das gilt auch für solche Schäden, die durch von den Benutzerinnen und Benutzern vorgenommene bauliche Veränderungen entstehen.
- (3) Die Benutzerin / Der Benutzer haftet auch, sofern sie / er sich kraft Gesetzes das Verhalten einer anderen Person zurechnen lassen muss. Mehrere Schädigerinnen und / oder Schädiger haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind für ihr Eigentum (z.B. Kleidung, Geld, Wertsachen) selbst verantwortlich. Die Stadt Remscheid übernimmt keine Haftung.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren und Gebührenmaßstab in Übergangsheimen und Wohnunterkünften**

- (1) Für die Nutzung der bei der Aufnahme überlassenen Räume in einem Übergangsheim bzw. einer Wohnunterkunft ist von jeder Benutzerin / jedem Benutzer eine monatlich fällig werdende Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für überlassene Räume in Übergangsheimen und Wohnunterkünften zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen der Stadt Remscheid berechnet sich nach den durchschnittlich hierfür anfallenden Aufwendungen der Stadt Remscheid je von ihr vorhandener und vorgehaltener Unterbringungskapazität. Sie beträgt ein Zwölftel des sich aus der Division der

Summe sämtlicher der Stadt Remscheid im vorangegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Herstellung, der Vor- und Unterhaltung, der Anmietung sowie dem Betrieb von Übergangsheimen und Wohnunterkünften entstandenen Aufwendungen für Grundabgaben, Mieten, Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung, Strom, Instandhaltung und Schönheitsreparaturen, Möblierung, Versicherungen, kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen (Dividend)

durch die

Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr durchschnittlich je Monat vorhandenen Unterbringungskapazitäten von Personen in allen eigenen und angemieteten Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Remscheid (Divisor)

ergebenden Quotienten.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe des Gebührentarifs lt. Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Der Gebührentarif zur Satzung wird jährlich

anhand der Ergebnisse des Vorjahres neu ermittelt und an die tatsächlichen Aufwendungen und Unterbringungskapazitäten angepasst.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Gebührenschuldner ist die Benutzerin / der Benutzer. Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner, soweit sie volljährig sind.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird von der Stadt Remscheid jeweils für den Zeitraum eines Monats festgesetzt und ist monatlich im Voraus fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Nutzung der überlassenen Räume in dem Übergangsheim oder der Wohnunterkunft im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr Tag genau berechnet. Aufnahmetag und Auszugstag gelten jeweils als ein Benutzungstag. Vorübergehende Abwesenheiten entbinden nicht von der Pflicht zur Zahlung auch der auf diese Tage entfallenden Benutzungsgebühren.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. jeden Monats per Überweisung zu entrichten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Übergangsheime zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 10.09.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2001, außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
  - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind
- und
- der Wortlaut der vorliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den .....

**Mast-Weisz**  
**Oberbürgermeister**

## Anlage 1

### **Gebührentarif für die Benutzung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften gem. § 5 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom .....**

Für die Benutzung von überlassenen Räumen in Übergangwohnheimen bzw. Wohnunterkünften zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen der Stadt Remscheid wird ab dem 01.08.2017 gem. § 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung pro Benutzerin / Benutzer eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von **158,94 Euro** erhoben.

Diese Anlage ist Bestandteil der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom .....